



**Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung  
an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung)**  
Beschluss-Nr.: 2020-VII-06-0344 vom 01.10.2020

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166 179), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 01.10.2020 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Straßensondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2007, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 9 vom 14.12.2007, Seite 3 bis Seite 5, wird wie folgt geändert:

#### In § 3 Absatz 1 wird Nr. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

In der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 werden für das Aufstellen von Tischen, Sitzbänken und Stühlen im öffentlichen Verkehrsraum zum Zwecke der gewerblichen Gastronomie keine Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft

Stralsund, 17.11.2020

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 17.11.2020

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

